

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Nr. 1.

Der Minister des Auswärtigen an den Botschafter in Wien.

Rom, 9. Dezember 1914.

Ich bitte Ew. Excellenz, dem Grafen Berchtold folgende mündliche Mitteilung zu machen:

Der gegenwärtige militärische Vormarsch Oesterreich-Ungarns in Serbien stellt einen Umstand dar, der zum mindesten einen Gegenstand der Prüfung der italienischen und der österreichisch-ungarischen Regierung auf der Grundlage der in Artikel VII des Dreibundvertrages enthaltenen Abmachungen bilden muß. Aus dem genannten Artikel erwächst der österreichisch-ungarischen Regierung auch für Okkupationen auf Zeit die Verpflichtung zu vorheriger Uebereinkunft mit Italien und die Verpflichtung zu Kompensationen. Die k. u. k. Regierung hätte daher uns befragen und sich mit uns ins Einvernehmen setzen müssen, ehe sie ihr Heer die serbische Grenze überschreiten ließ. Bei der Gelegenheit müssen wir, um unserer Haltung größeren Nachdruck zu geben, der k. u. k. Regierung ins Gedächtnis zurückerufen, daß sie, indem sie sich gerade auf die Bestimmung des Artikels VII berief, uns im Laufe unseres Krieges gegen die Türkei verhinderte, verschiedene militärische Operationen durchzuführen, die ganz sicher die Dauer des genannten Krieges abgefürzt hätten. Die Flottenoperationen an den Dardanellen gaben jedoch der k. u. k. Regierung Anlaß zu förmlichen Vorbehalten. Italien hat ein Interesse an der Erhaltung der vollständigen Integrität und der politischen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit Serbiens. Die österreichisch-ungarische Regierung hat zwar zu mehreren Malen erklärt, nicht die Absicht zu haben, Gebietserwerbungen auf Kosten Serbiens zu machen, aber eine so formulierte Erklärung stellt keine unabänderliche Verpflichtung dar, und dieselben allgemeinen Erklärungen, die die k. u. k. Regierung gelegentlich des Eintritts der Türkei in den Krieg abgab, lassen etwaige politische Veränderungen auf der Balkanhalbinsel als möglich voraussehen. Andererseits hat die bloße Invasion in Serbien, auch wenn sie schließlich sich als eine nur zeitweilige herausstellen sollte, schon genügt, das Gleichgewicht der Balkanhalbinsel ernsthaft zu stören und